

**RS OGH 1964/12/22 4Ob579/64,
5Ob197/69, 5Ob19/81, 5Ob1049/92,
7Ob186/01f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1964

Norm

ABGB §1012

HGB §384

HGB §400

Rechtssatz

Die Rechnung des Machthabers muß Einnahmen und Ausgaben im einzelnen und ferner ausweisen, worauf Zahlungen geleistet wurden oder Geld angenommen wurde; der Auftraggeber hat nur das Auftragsverhältnis nachzuweisen, nicht aber auch, daß der Beauftragte Geldbeträge infolge der Geschäftsführung eingenommen hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 579/64
Entscheidungstext OGH 22.12.1964 4 Ob 579/64
Veröff: RZ 1965,60 = SZ 37/186
- 5 Ob 197/69
Entscheidungstext OGH 03.09.1969 5 Ob 197/69
nur: Die Rechnung des Machthabers muß Einnahmen und Ausgaben im einzelnen und ferner ausweisen, worauf Zahlungen geleistet wurden oder Geld angenommen wurde. (T1)
- 5 Ob 19/81
Entscheidungstext OGH 02.03.1982 5 Ob 19/81
nur T1; Beisatz: Rechnung nach § 17 Abs 2 Z 1 WEG. (T2) Veröff: MietSlg 34542(8)
- 5 Ob 1049/92
Entscheidungstext OGH 13.10.1992 5 Ob 1049/92
Vgl auch; Beis wie T2
- 7 Ob 186/01f
Entscheidungstext OGH 29.10.2001 7 Ob 186/01f
Vgl auch; Beisatz: Bei einer Verkaufskommission von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, ist im Falle des Selbsteintritts des Kommissionärs die Rechenschaftspflicht des Kommissionärs wesentlich beschränkt; die selbsteintretende Bank muss - abweichend von § 384 Abs 2 HGB - in diesem Fall nur nachweisen, den zur Zeit der Ausführung bestehenden Börsen- oder Marktpreis eingehalten zu haben. (T3); Veröff: SZ 74/182

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0019451

Dokumentnummer

JJR_19641222_OGH0002_0040OB00579_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at